

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 16. APRIL 2026

GESCH.-NR. 2022-1273
GESCH.-NR. STAPA 2025/108
BESCHLUSS-NR. 2026-98
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01** **Bevölkerung und Sicherheit**
01.08 **Polizei**
01.08.03 **Verkehrspolizei**
01.08.03.03 **Parkraumbewirtschaftung**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Parkierverordnung**

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG:

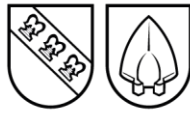
1. Die durch den Stadtrat zur Totalrevision unterbreitete Vorlage Parkierverordnung (IE 700.01.02; ParkVO) wird in Artikel 3, Randtitel Parkierungsanlagen, durch Einfügungen ergänzt; in der Folge wird der in der Antragsfassung des Stadtrates bei Art. 3 bestehende Text zu Absatz 1.

Einfügung eines Absatzes 2 und 3:

² Ortsansässige Vereine erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre unentgeltlich eine durch den Stadtrat festgelegte Anzahl Parkkarten.

³ Die Parkkarten dürfen nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit eingesetzt werden.

2. Die in der Parlamentsberatung gewonnene Fassung zur Parkierverordnung (IE 700.01.02; ParkVO) wird im Übrigen genehmigt. Gemäss Art. 21 ParkVO bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Verordnung.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2026

GESCH.-NR. 2022-1273

BESCHLUSS-NR. 2026-98

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Abteilung Sicherheit
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Stadtbüro
 - d. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Urs Gut
Parlamentspräsident

Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 17.04.2026